

Anlage 3: Synopse

Bisherige Fassung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 2 Bürgerbegehren</p> <p>(1) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden.</p> <p>(2) Es muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Entscheidung zu bringende Frage in eindeutiger und verständlicher Formulierung, 2. eine Begründung, 3. einen nach gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme bzw. den Ausgleich der dadurch entstehenden Einnahmeverluste sowie 4. die Benennung von bis zu drei Bürgerinnen/Bürgern, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. <p>Sämtliche Angaben müssen auf jedem Blatt der Unterschriftenliste vorhanden sein.</p> <p>(...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Bürgerbegehren</p> <p>(1) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden.</p> <p>(2) Es muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Entscheidung zu bringende Frage in eindeutiger und verständlicher Formulierung, 2. eine Begründung, 3. die Benennung von bis zu drei Bürgerinnen/Bürgern, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). 4. eine Kostenschätzung, die von den Vertretungsberechtigten vorab gemäß § 2a Abs. 1 dieser Satzung bei der Verwaltung einzuholen ist. <p>Sämtliche Angaben müssen auf jedem Blatt der Unterschriftenliste vorhanden sein.</p> <p>(...)</p>	

Bisherige Fassung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 2 Bürgerbegehren</p> <p>(5) Nach § 26 Abs. 5 GO NRW ist ein Bürgerbegehren unzulässig über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung, 2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde, 3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte, 4. die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe, 5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind, 6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen, 7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten, 	<p style="text-align: center;">§ 2 Bürgerbegehren</p> <p>(5) Nach § 26 Abs. 5 GO NRW ist ein Bürgerbegehren unzulässig über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung, 2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde, 3. die Haushaltssatzung, die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde (einschließlich der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe) sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte, 4. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind, 5. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens. 	<p>Entsprechend der Änderung des § 26 Abs. 5 GO NRW werden in § 2 Abs. 5 der Satzung die bisherigen Ziffern 4 sowie 7-9 gestrichen.</p> <p>Die bisherige Ziffer 5 wird zu Ziffer 4.</p> <p>Die bisherige Ziffer 6 wird zu Ziffer 5 und im Wortlaut an § 26 Abs. 5 Nr. 5 GO NRW neue Fassung (n.F.) angepasst.</p> <p>In Ziffer 3 werden die in § 26 Abs. 5 Nr. 3 GO NRW n. F. eingefügten Passagen ergänzt.</p> <p>Die bisherige Ziffer 10 wird – nach dem Vorbild des § 26 Abs. 5 GO NRW n.F. aus der Nummerierung herausgelöst, bleibt ansonsten aber unverändert.</p>

Bisherige Fassung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>8. Angelegenheiten, für die der Rat keine gesetzliche Zuständigkeit hat,</p> <p>9. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen,</p> <p>10. Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.</p> <p>(6) Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Die Antragsteller werden auf Wunsch von der Verwaltung informiert (z.B. über Verfahrensfragen zur Antragstellung und Unterschriftensammlung oder zu Fragen der Zuständigkeit des Rates und der Bezirksvertretungen). Die Sammlung von Unterschriften oder eine Auslage von Unterschriftenlisten in städtischen Räumlichkeiten ist nicht zulässig.</p> <p>(7) Bürgerbegehren werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, eine Vertreterin/einen Vertreter oder eine benannte Mitarbeiterin/einen benannten Mitarbeiter der Verwaltung entgegengenommen. Bürgerbegehren, die eine rein bezirkliche Angelegenheit betreffen, werden von der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister entgegengenommen und zur Prüfung der Zulässigkeit an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister weitergeleitet.</p> <p>(8) Der Rat bzw. die Bezirksvertretung wird unverzüglich durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über den Eingang eines Bürgerbegehrens informiert.</p> <p>(9) Nach Eingang des Begehrens findet unverzüglich eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und der Rechtmäßigkeit eines späteren Bürgerentscheids durch die Verwaltung statt. Diese Prüfung muss spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Begehrens abgeschlossen sein.</p>	<p>Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.</p> <p>(6) Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Rates, muss es innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Gegen einen Beschluss, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach dem Sitzungstag. Haben die Bürger die Absicht, ein Bürgerbegehren durchzuführen, der Verwaltung im Sinne des § 2a Abs. 1 dieser Satzung mitgeteilt, so ist die Einreichungsfrist gehemmt, bis die Verwaltung die Kostenschätzung nach § 2a Abs. 2 dieser Satzung mitgeteilt hat.</p>	<p>Die bisherigen Absätze 6-9 werden in § 2 gestrichen und im neuen § 2a als neue Absätze 2-5 eingefügt.</p> <p>Als neuer Absatz 6 wird die bislang in der Satzung nicht enthaltene Regelung des § 26 Abs. 3 GO NRW n.F. eingefügt.</p>

Bisherige Fassung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 2 (...)</p> <p>(6) Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Die Antragsteller werden auf Wunsch von der Verwaltung informiert (z.B. über Verfahrensfragen zur Antragstellung und Unterschriftensammlung oder zu Fragen der Zuständigkeit des Rates und der Bezirksvertretungen). Die Sammlung von Unterschriften oder eine Auslage von Unterschriftenlisten in städtischen Räumlichkeiten ist nicht zulässig.</p> <p>(7) Bürgerbegehren werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, eine Vertreterin/einen Vertreter oder eine benannte Mitarbeiterin/einen benannten Mitarbeiter der Verwaltung entgegengenommen. Bürgerbegehren, die eine rein bezirkliche Angelegenheit betreffen, werden von der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister entgegengenommen und zur Prüfung der Zulässigkeit an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister weitergeleitet.</p> <p>(8) Der Rat bzw. die Bezirksvertretung wird unverzüglich durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über den Eingang eines Bürgerbegehrens informiert.</p> <p>(9) Nach Eingang des Begehrens findet unverzüglich eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und der Rechtmäßigkeit eines späteren Bürgerentscheids durch die Verwaltung statt. Diese Prüfung muss spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Begehrens abgeschlossen sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2a Mitwirkung der Verwaltung</p> <p>(1) Bürger, die beabsichtigen ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit.</p> <p>(2) Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten mit. Diese Kostenschätzung ist bei der Sammlung der Unterschriften anzugeben. Die Antragsteller werden auf Wunsch von der Verwaltung darüber hinaus informiert (z.B. über Verfahrensfragen zur Antragstellung und Unterschriftensammlung oder zu Fragen der Zuständigkeit des Rates und der Bezirksvertretungen). Die Sammlung von Unterschriften oder eine Auslage von Unterschriftenlisten in städtischen Räumlichkeiten ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Bürgerbegehren werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, eine Vertreterin/einen Vertreter oder eine benannte Mitarbeiterin/einen benannten Mitarbeiter der Verwaltung entgegengenommen. Bürgerbegehren, die eine rein bezirkliche Angelegenheit betreffen, werden von der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister entgegengenommen und zur Prüfung der Zulässigkeit an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister weitergeleitet.</p> <p>(4) Der Rat bzw. die Bezirksvertretung wird unverzüglich durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über den Eingang eines Bürgerbegehrens informiert.</p> <p>(5) Nach Eingang des Begehrens findet unverzüglich eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und der Rechtmäßigkeit eines späteren Bürgerentscheids durch die Verwaltung statt. Diese Prüfung muss spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Begehrens abgeschlossen sein.</p>	<p>Die neu eingefügten Passagen setzen die Änderungen in § 26 Abs. 2 GO NRW um. Um den bisherigen § 2 der Satzung nicht noch weiter zu verlängern, wird vorgeschlagen, die in § 2 a.F. enthaltenen Passagen, die Mitwirkungshandlungen der Verwaltung betreffen, zu einem eigenen § 2a zu verselbständigen.</p>

Anlage 3: Synopse

Bisherige Fassung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 18 Feststellung des Ergebnisses</p> <p>(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Bürgerinnen/Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.</p>	<p>§ 18 Feststellung des Ergebnisses</p> <p>(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 % der Bürgerinnen/Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.</p> <p>Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Rat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.</p>	<p>Diese Änderung setzt die Änderung des § 26 Abs. 7 GO NRW in der Satzung um.</p>